

# STADTANZEIGER HALDENSLEBEN



Ausgabe 28/09 – 20. Mai 2009 — Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben — Seite 1

## Tagung des Wirtschafts- und Finanzausschusses

Die nächste Tagung des Wirtschafts- und Finanzausschusses

findet am

**Dienstag, dem 26. Mai 2009, um 17.00 Uhr,  
im Rathaus der Stadt Haldensleben, Markt 20-22,  
kleiner Beratungsraum, Zi. 123**

statt.

### Tagesordnung: Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Evtl. Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift über die Tagung am 05.05.2009
4. Mitteilungen
5. Anfragen und Anregungen

### Nichtöffentlicher Teil:

6. Evtl. Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift über die Tagung am 05.05.2009
7. Wirtschaftsplan Tierheim Satuelle
8. Mitteilungen
9. Anfragen und Anregungen

Gratze  
Ausschussvorsitzender

## Tagung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses

Die nächste Tagung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses

findet am

**Mittwoch, dem 27. Mai 2009, um 17.00 Uhr,**  
statt.

**Treffpunkt: Schloss Hundisburg, auf dem Hof**

### Tagesordnung: Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Parkbegehung durch den Landschaftspark Althaldensleben-Hundisburg (Hundisburger Teil) gemeinsam mit den Mitgliedern des Bau- und Umweltausschusses

Nach der Begehung wird die Sitzung in den Räumlichkeiten auf Schloss Hundisburg fortgesetzt.

4. Vorstellung der Erdhütten im Außenbereich der Jugendherberge
5. Förderanträge
6. Mitteilungen
7. Anfragen und Anregungen

### Nichtöffentlicher Teil:

8. Mitteilungen
9. Anfragen und Anregungen

Schünemann  
Ausschussvorsitzende

**Impressum** STADTANZEIGER HALDENSLEBEN • Amtliches Mitteilungsblatt •

Herausgeber: Stadt Haldensleben • Pressestelle • Postfach 100 154 • 39331 Haldensleben • Erscheint nach Bedarf • Kostenlose Auslage •  
Abonnementspreis: 10,00 € pro Jahr

### Tagung des Bau- und Umweltausschusses

Die nächste Tagung des Bau- und Umweltausschusses

findet am

**Mittwoch, dem 27. Mai 2009, um 17.00 Uhr, statt.**

Treffpunkt: Schloss Hundisburg, auf dem Hof

#### Tagesordnung:

##### Öffentlicher Teil:

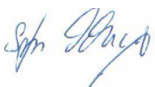
1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Evtl. Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift über die Tagung am 29.04.2009
4. Parkbegehung durch den Landschaftspark Althaldensleben-Hundisburg (Hundisburger Teil) gemeinsam mit den Mitgliedern des Schul-, Kultur- und Sportausschusses und dem Parkbeirat

*Nach der Parkbegehung wird die Sitzung in den Räumlichkeiten auf Schloss Hundisburg fortgesetzt.*

5. Beschluss zur Billigung des Entwurfes der Aufhebungssatzung für den rechtskräftigen Bebauungsplan „Mischgebiet Hafenstraße/Zollstraße“ und zur Beteiligung nach §§ 3 Abs. 2 u. 4 Abs. 2 BauGB
6. Behandlung der Anregungen und Beschluss des Bebauungsplanes vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterung Fa. Maschinenbau Ebel“, Haldensleben (einschl. Begründung) als Satzung
7. Information über die Baumaßnahmen der Stadtwerke – Erneuerung Versorgungsleitungen in der Kolonie
8. Umgestaltung Busbahnhof - Vorplanung
9. Mitteilungen
10. Anfragen und Anregungen

##### Nichtöffentlicher Teil:

11. Evtl. Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift über die Tagung am 29.04.2009
12. Sanierungsmaßnahmen
13. Private Bauvorhaben
14. Auftragsvergaben
15. Mitteilungen
16. Anfragen und Anregungen



Oldenburg, Ausschussvorsitzender

### Tagung des Hauptausschusses

Die nächste Beratung des Hauptausschusses

findet am

**Donnerstag, dem 28. Mai 2009, um 17.00 Uhr, im Rathaus, Markt 22 (Beratungsraum, Zi. 123)**

statt.

#### Tagesordnung:

##### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Evtl. Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift über die Tagung vom 30. April 2009
4. Mitteilungen
5. Anfragen und Anregungen

##### Nichtöffentlicher Teil:

6. Evtl. Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift über die Tagung vom 30. April 2009
7. Sanierungsmaßnahmen
8. Auftragsvergaben
9. Mitteilungen
10. Anfragen und Anregungen



Eichler, Bürgermeister

## Wahlbekanntmachung

1. Am **07. Juni 2009**  
finden in der **Stadt Haldensleben**  
folgende Kommunalwahlen statt  
**Stadtratswahl**  
Ortschaftsratswahlen in den Ortschaften Hundisburg, Satuelle, Uthmöden und Wedringen
2. **Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.**  
**Die Stadt Haldensleben ist in 13 Wahlbezirke und einen Briefwahlbezirk eingeteilt.**  
In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 11.05.2009 bis 13.05.2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.
3. **Jede wählende Person hat für die Wahl zur Vertretung drei Stimmen.** Finden gleichzeitig mehrere Wahlen zu den Vertretungen statt (z.B. Gemeinderatswahl und Ortschaftsratswahl), so hat sie für jede dieser Wahlen für die sie wahlberechtigt ist, drei Stimmen.
4. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten **für die Wahl zu den Vertretungen** die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen und die Namen der Bewerberinnen/Bewerber und jeweils drei Felder für jede Bewerberin/jeden Bewerber zu Kennzeichnung.
5. **Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab,** dass sie **bei der Wahl zu den Vertretungen** auf dem Stimmzettel durch ankreuzen von Feldern oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme geben will .
  - 5.1 Sie kann
    - a) einer Bewerberin/einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben,
    - b) ihre Stimmen auch verschiedenen Bewerberinnen und Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein,
    - c) ihre Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben,  
**jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!**
6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes **über ihre Person auszuweisen.**
7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie /ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
8. **Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber** können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:
  - a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
  - b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
  - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
  - d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
  - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag
  - f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die/den auf dem Wahlbriefumschlag angegebene/n Wahlleiterin/Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der/des zuständigen Wahlleiterin/Wahlleiters abgegeben werden.

Auch wenn gleichzeitig mehrere Wahlen stattfinden, für den sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Wahlumschlag.

9. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist
10. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht

**Bemerkungen:** Der Briefwahlvorstand tritt am 07.06.09 um 15.00 Uhr im Rathaus der Stadt Haldensleben, Markt 20-22, 39340 Haldensleben Raum 230 zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen.

Haldensleben den 18.05.2009



Eichler, Stadtwahlleiter

(Bei Aushang am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich das Wahllokal befindet, hier den für den Wahlbereich maßgebenden Stimmzettel anbringen. Bei verbundenen Wahlen je einen Stimmzettel für jede Wahl. Diese Stimmzettel müssen deutlich als Muster gekennzeichnet sein (§ 38 Abs. 2 KWVO LSA). Andernfalls diesen Teil an der Trennlinie abschneiden.)

**WahlSoft – Formblatt zu den Kommunalwahlen (Sachsen-Anhalt)**

## Wahlbekanntmachung

1. 

**Am 07. Juni 2009 findet in der Bundesrepublik Deutschland  
die Europawahl statt.  
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr. <sup>1)</sup>**
  2. 

**Die Stadt Haldensleben ist in 13 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **11.05.09** bis **13.05.09** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Landratsamt des Landkreises Börde, Gerikestr. 104, 39340 Haldensleben, zusammen.
  3. 

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
  4. 

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
  5. 

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

    - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
    - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr einget. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
-

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).  
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Haldensleben, den 18.05.2009



(Die Gemeindebehörde)

- 
- 1) Bei abweichender Festsetzung des Beginns der Wahlzeit durch den Landeswahlleiter ist die festgesetzte Wahlzeit-Beginn einzusetzen.
  - 2) Für Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden.
  - 3) Für Gemeinden, die in einige wenige Wahlbezirke eingeteilt sind.
  - 4) Für Gemeinden, die in eine größere Zahl von Wahlbezirken eingeteilt sind.
  - 5) Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.
-